

# LP ADVISORY

**NEWSLETTER 06/2024**

**13.05.2024**

## IN DIESER AUSGABE



1. Anstellungsbegünstigungen - Die Neuerungen des sog. "Decreto Coesione"
  2. Begünstigungen für das 13. Monatsgehalt
  3. Abzug der Arbeitskosten
- Anhang 1 - Zusammenfassung der im Entwurf des sog. "Decreto Coesione" vorgesehenen Anstellungsbegünstigungen

**1**

## **Anstellungsbegünstigungen - Die Neuerungen des sog. "Decreto Coesione"**

Für alle Kunden

Der Ministerrat hat im Amtsblatt Nr. 105 vom 7. Mai 2024 die Gesetzesverordnung Nr. 60 vom 7. Mai 2024 veröffentlicht, die weitere dringende Bestimmungen zur Kohäsionspolitik sowie Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung der am stärksten benachteiligten Gruppen von Arbeitnehmern und Beschäftigten in Süditalien einführt.

### **1.1. Begünstigungen für die Aufnahme von jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter 35**

Um die dauerhafte Beschäftigung junger Menschen zu fördern, wird privaten Arbeitgebern, die im Zeitraum von September 2024 bis Dezember 2025 Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (einschließlich Teilzeitbeschäftigte) einstellen, für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten eine Befreiung in Höhe von 100 % der gesamten von den Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (mit Ausnahme der INAIL-Prämien) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 500 pro Monat (Euro 6.000 pro Jahr) gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorgenannten Steuervergünstigung ist, dass der Arbeitnehmer nicht älter als 35 Jahre ist und noch nie mit einem unbefristeten Vertrag eingestellt wurde. Die Befreiung kann ebenfalls in Anspruch genommen werden, falls zuvor ein Lehrlingsvertrag bestand, der nicht als normales unbefristetes Arbeitsverhältnis fortgesetzt wurde.

Häusliche Arbeitsverträge, Lehrverträge und Managementverträge sind von den Begünstigungen ausgeschlossen.

Liegt der Arbeitsort oder die Produktionseinheit in einer Sonderwirtschaftszone (sog. „ZES“) des italienischen Mezzogiorno (Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Sizilien, Apulien, Kalabrien und Sardinien), so erhöht sich der monatliche Höchstbetrag der Befreiung auf Euro 650 pro Monat.

Die Befreiung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Arbeitgeber in den sechs Monaten vor der Aufnahme keine Einzelentlassungen aus gerechtfertigten objektiven Gründen oder Massenentlassungen vorgenommen hat.

Der Austritt aus objektiven Gründen desselben Arbeitnehmers, der mit der Befreiung eingestellt wurde, oder eines Arbeitnehmers, der mit derselben Qualifikation und in derselben Produktionseinheit wie der erste eingestellt wurde, führt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der begünstigten Einstellung erfolgt, zum Widerruf der Befreiung und zur Rückforderung der bereits genutzten Leistung.

## **1.2. Begünstigungen für Frauen**

Private Arbeitgeber, die von September 2024 bis Dezember 2025 benachteiligte Arbeitnehmerinnen mit unbefristeten Verträgen einstellen, werden für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten zu 100% von den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung befreit, mit Ausnahme der an das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) zu zahlenden Prämien und Beiträge, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 650 pro Monat. Voraussetzung für die Anwendung der oben genannten Befreiung ist, dass es sich um eine unbefristete Beschäftigung von Frauen jeglichen Alters handelt<sup>1</sup>, ohne regulär bezahlter Tätigkeit

- seit mindestens sechs Monaten, wenn sie in den Regionen der vorgenannten Sonderwirtschaftszone für den Mezzogiorno wohnen
- seit mindestens vierundzwanzig Monaten, in Bezug auf jeglichen weiteren Wohnort Häusliche Arbeitsverträge, Lehrverträge und zeitlich befristete Arbeitsverträge bleiben von den Leistungen ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerin darf weder einen Arbeitsvertrag von mindestens sechs Monaten noch eine koordinierte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit einem Entgelt von mehr als Euro 8.000 oder eine selbständige Tätigkeit mit einem Einkommen von mehr als Euro 4.800 ausgeübt haben.

Die Aufnahme muss zu einem Nettozuwachs an Arbeitsplätzen führen, der auf der Grundlage der Differenz zwischen der Zahl der in jedem Monat beschäftigten Arbeitnehmer und der durchschnittlichen Zahl der in den vorangegangenen 12 Monaten beschäftigten Arbeitnehmer berechnet wird. Bei Arbeitnehmern mit Teilzeitarbeitsverträgen wird die Berechnung nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der vereinbarten Stunden und der Anzahl der Stunden, die die normale Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten ausmachen, gewichtet.

### **1.3. Begünstigungen für die sog. ZES<sup>2</sup> für die Aufnahme von Personen "über 35"**

Private Arbeitgeber mit nicht mehr als 15 Arbeitnehmern, die vom 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2025 Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag einstellen, werden für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten von der Zahlung von 100% der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen befreit, mit Ausnahme der INAIL-Prämien und -Beiträge, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von Euro 650 pro Monat. Begünstigt werden private Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in einem Büro oder einer Produktionseinheit in den folgenden Regionen einstellen: Molise, Kampanien, Basilikata, Sizilien, Apulien, Kalabrien und Sardinien.

Bei den eingestellten Arbeitnehmern muss es sich um Personen handeln, die zum Zeitpunkt der Einstellung 35 Jahre oder älter sind und seit mindestens zwölf Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind. Häusliche Arbeitsverträge, Lehrverträge und Managementverträge sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Die Befreiung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Arbeitgeber in den sechs Monaten vor der Aufnahme keine Einzelentlassungen aus gerechtfertigten objektiven Gründen oder Massenentlassungen vorgenommen hat.

Der Austritt aus objektiven Gründen desselben Arbeitnehmers, der mit der Befreiung eingestellt wurde, oder eines Arbeitnehmers, der mit derselben Qualifikation und in derselben Produktionseinheit wie der erste eingestellt wurde, führt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der begünstigten Einstellung erfolgt, zum Widerruf der Befreiung und zur Rückforderung der bereits genutzten Leistung.

## **2**

### **Begünstigungen für das 13. Monatsgehalt**

---

Für unselbstständige Arbeitnehmer ist ein „einmaliger“ Bonus von Euro 100 Brutto vorgesehen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Gesamteinkommen nicht höher als Euro 28.000;

---

<sup>2</sup> ZES: Sonderwirtschaftszone für Süditalien (Abruzzo, Molise, Campania, Basilicata, Sicilia, Puglia, Calabria e Sardegna).

- nicht getrennt lebender Ehepartner und mindestens ein Kind (beide unterhaltsberechtig-  
tigt) oder mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind in den Fällen von Alleinerziehen-  
den-Haushalten.

Der im Januar 2025 ausgezahlte Betrag unterliegt der Besteuerung (daher sind die sog. „*soggetti incapienti*“ ausgenommen) und bezieht sich auf den Zeitraum der Beschäftigung. Er wird direkt vom Arbeitgeber ausgezahlt, aber nur auf ausdrücklichen Antrag des Arbeitnehmers, der auch die Steuernummern seines Ehepartners und seiner Kinder angeben muss.

### **3 Abzug der Arbeitskosten**

---

Es handelt sich um eine bereits im Haushaltsgesetz 2024 vorgesehene Maßnahme, die mit den oben erwähnten Steuervergünstigungen vereinbar ist und in einer Erhöhung der Kosten besteht, die im Falle von Neueinstellungen abzugsfähig sind.

Diese Erhöhung wird von 20% auf 30% erhöht, wenn die Einstellung für eine der Kategorien von Arbeitnehmern erfolgt, die einen höheren Schutz benötigen:

- benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer;
- Frauen jeden Alters mit mindestens 2 Kindern unter 18 Jahren oder ohne reguläre bezahlte Beschäftigung seit mindestens 6 Monaten mit Wohnsitz in Regionen, die für eine Förderung durch die EU-Strukturfonds in Frage kommen;
- Frauen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, die von Anti-Gewalt-Zentren ordnungsgemäß bescheinigt wurden und welche zu einer Deformation oder dauerhaften Entstellung des Gesichts geführt haben, die von den zuständigen medizinischen Prüfungskommissionen festgestellt wurde;
- junge Menschen, die Anspruch auf Beschäftigungsanreize für Jugendliche haben;
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz in Regionen liegt, die im Jahr 2018 ein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von weniger als 75% des EU27-Durchschnitts oder zwischen 75% und 90% und eine Beschäftigungsquote unter dem nationalen Durchschnitt hatten;
- Personen, die bereits das Bürgereinkommen (*Reddito di Cittadinanza*) bekommen.

Ein interministerieller Erlass wird die Regeln für die Anwendung dieser Disziplin festlegen und eine rückwirkende Wirkung bis zum 01. Januar 2024 definieren.

## Anhang 1 - Zusammenfassung der im Entwurf des sog. "Decreto Coesione" vorgesehenen Aufnahmebegünstigungen

Art der Befreiung	Voraussetzungen	Wachstum der Beschäftigung	Zeitraum für die Aufnahme	Dauer der Befreiung	Steuervergünstigungen	Verwirkung der Vergünstigung <sup>3</sup>	Ausgeschlossene Kategorien	Kumulierbarkeit mit anderen Vergünstigungen <sup>4</sup>
Befreiung für Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter 35 Jahre alt</li> <li>- Einstellung auf unbestimmte Zeit</li> <li>- Erster Beruf</li> </ul>	Nein	Vom 01.09.2024 bis 31.12.2025	Max. 24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamte Beitrag-sbefreiung</li> <li>- Max. Euro 500 pro Monat</li> <li>- Max. Euro 666 pro Monat für Sonderwirtschaftszo-nen ("ZES"<sup>5</sup>)</li> </ul>	<p>Entlassung durch das Unternehmen (weder individuell noch kollektiv) in den 6 Monaten vor dem Einstellungsdatum</p> <p>Entlassung des Arbeitnehmers oder eines anderen Arbeitnehmers aus objektiven Gründen innerhalb von 6 Monaten nach dem Einstellungsdatum</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haushaltsdienstlei-stungen;</li> <li>- Lehrlingsver-träge;</li> <li>- Füh-rungskräfte</li> </ul>	Nicht kumulierbar
Befreiung für Frauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitslos seit: mindestens 24 Monate (unabhängig vom Wohnort)</li> <li>- 6 Monate in Sonderwirtschaftszonen ("ZES")</li> </ul>	Ja	Vom 01.09.2024 bis 31.12.2025	Max. 24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamte Beitrag-sbefreiung</li> <li>- Max. Euro 650 pro Monat</li> </ul>	Nein		Nicht kumulierbar
Bonus für Sonderwirtschaftszonen ("ZES")	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über 35 Jahre alt;</li> <li>- Arbeitslos seit mindestens 12 Monaten;</li> <li>- Festangestellte Mitarbeiter;</li> <li>- Einstellung in Süditalien;</li> <li>- Unternehmen mit bis zu 15 Mitarbeitern;</li> </ul>	Nein	Vom 01.09.2024 bis 31.12.2025	Max. 24 Monate	Max. Euro 650 pro Monat	<p>Entlassung durch das Unternehmen (weder individuell noch kollektiv) in den 6 Monaten vor dem Einstellungsdatum</p> <p>Entlassung des Arbeitnehmers oder eines anderen Arbeitnehmers aus objektiven Gründen innerhalb von 6 Monaten nach dem Einstellungsdatum</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haushaltsdienstlei-stungen;</li> <li>- Lehrlingsver-träge;</li> <li>- Füh-rungskräfte</li> </ul>	Nicht kumulierbar

<sup>3</sup> Die Entlassung des mit der Befreiung eingestellten Arbeitnehmers oder eines Arbeitnehmers, der mit derselben Qualifikation in derselben Produktionseinheit wie der erstgenannte Arbeitnehmer beschäftigt ist, aus gerechtfertigten objektiven Gründen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der begünstigten Einstellung erfolgt, führt zum Widerruf der Befreiung und zur Rückforderung der bereits in Anspruch genommenen Leistung.

<sup>4</sup> Kann nur mit dem maximalen Abzug der Arbeitskosten gemäß Gesetzesdekret 216/2023 kumuliert werden.

<sup>5</sup> ZES: Sonderwirtschaftszone für Süditalien (Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Sizilien, Apulien, Kalabrien und Sardinien).

Unsere Kanzlei steht Ihnen gerne für weitere Klärungen und Fragen zur Verfügung.

Mailand, 13. Mai 2024



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [info@lp-advisory.com](mailto:info@lp-advisory.com).

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

[www.lp-advisory.com](https://www.lp-advisory.com)

---